



II-6828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK OSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Wien, am 8. März 1989

21. 10.101/14-XI/A/1a/89

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDEA

3129/AB
1989-03-09

Parlament
1017 Wien

zu 3206 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3206/J betreffend die Ausbildungssituation bei den Lastwagenchauffeuren, welche die Abgeordneten Motter und Probst am 31. Jänner 1989 an mich richteten, beehe ich mich zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der am 1. September 1987 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. Juli 1987, BGBl. Nr. 396/1987, wurde ein Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer eingerichtet. Im Rahmen dieses Ausbildungsversuches soll erprobt werden, ob die beruflichen Tätigkeiten eines Berufskraftfahrers im Bereich des Straßengüterverkehrs im Rahmen eines Lehrberufes erlernt werden können.

Zur Durchführung dieses Ausbildungsversuches wurde durch die neugeschaffene Bestimmung des § 122a des Kraftfahrgesetzes 1967 idF der 11. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1987, Vorsorge getroffen, daß Personen, die eine Berufskraftfahrerlehre absolvieren, nach Vollendung des 17. Lebensjahres auf Grund der Ablegung der theoretischen Lenkerprüfung einen sogenannten "Lernfahrausweis" erhalten können, der sie berechtigt, unter Aufsicht im Rahmen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer Personenkraftwagen,

- 2 -

Lastkraftwagen, Lastkraftwagenzüge und Sattelfahrzeuge zu lenken. Die aufsichtsführende besonders befähigte Person muß entweder Fahrlehrer sein oder eine Person, die berufsmäßig zumindest drei Jahre Kraftfahrzeuge der Führerscheingruppen C und E (Lastkraftwagen, Lastkraftwagenzug, Sattelfahrzeug) oder D (Autobus) ge- lenkt und eine entsprechende Bewilligung gemäß § 122a Abs.2 KFG 1967 erlangt hat.

Der Lehrberuf Berufskraftfahrer ist so konzipiert, daß der Berufskraftfahrerlehrling zu Beginn des dritten Lehrjahres den Lernfahrausweis erwerben soll. Demgemäß bestimmt § 1 Abs.2 lit.a der gegenständlichen Verordnung, daß dem Lehrling die einschlägigen Fertigkeiten und Kenntnisse derart zu vermitteln sind, daß er spätestens zwei Monate nach Beginn des dritten Lehrjahres zur theoretischen Lenkerprüfung zwecks Erwerb des Lernfahrausweises antreten kann. Die theoretische Ausbildung hat in einer Fahrschule zu erfolgen. Ein Lehrbetrieb kann jedoch die theoretische Ausbildung selbst durchführen, wenn er über die zur Durchführung der theoretischen Ausbildung erforderlichen sachlichen Voraussetzungen sowie über das entsprechende Lehrpersonal verfügt und vom Landeshauptmann hiezu gemäß § 122a Abs.4 des Kraftfahrgesetzes 1967 ermächtigt wurde.

Im Laufe des dritten Lehrjahres absolviert der Kraftfahrlehrling eine entsprechende Fahrausbildung, sodaß er am Ende des dritten Lehrjahres zur praktischen Lenkerprüfung zumindest für die Gruppe C antreten kann. Durch die Novelle BGBl.Nr. 338/1987 zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen wurde festgesetzt, daß die Lenkzeit von Berufskraftfahrlehrlingen vier Stunden täglich und 20 Stunden wöchentlich nicht überschreiten darf, wobei nach einer ununterbrochenen Lenkzeit von höchstens zwei Stunden eine Lenkpause von einer halben Stunde gewährt werden muß.

- 3 -

Es ist möglich, daß ein Betrieb die gesamte fahrpraktische Ausbildung an eine Fahrschule bzw. an einen anderen Lehrbetrieb überträgt (zwischenbetriebliche Ausbildung). In diesem Fall braucht in dem die Ausbildung übertragenden Lehrbetrieb keine im Sinne des § 122a Abs.2 KFG besonders befähigte Person vorhanden sein. Der Lehrberechtigte bleibt allerdings weiterhin dafür verantwortlich, daß der Berufskraftfahrer auch in der zwischenbetrieblichen Ausbildung ein Kraftfahrzeug nur lenkt, wenn er von einem "Ausbildner im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1967" begleitet wird.

Nach erfolgreicher Ablegung der praktischen Lenkerprüfung kann der Lehrling zur Abschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer antreten.

Die Dauer der Ausbildung im Lehrberuf Berufskraftfahrer beträgt drei Jahre. Die gleichzeitige Ausbildung im Lehrberuf Berufskraftfahrer und in einem weiteren Lehrberuf (Doppellehre) ist nicht zulässig.

Bei der Anmeldung des Lehrvertrages ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß keine Umstände vorliegen, wonach der Lehrling wegen offensichtlicher geistiger und körperlicher Gebrechen voraussichtlich nicht geeignet sein wird, den Lernfahrausweis zu erwerben und Lernfahrten mit Lastkraftwagen, Lastkraftwagenzügen und Sattelkraftfahrzeugen unter Aufsicht im dritten Lehrjahr zu absolvieren. Es soll damit so weit als möglich sichergestellt werden, daß nur geeignete Personen die Berufskraftfahrerlehre absolvieren bzw. von vornherein möglichst vermieden werden, daß zum Fahrdienst nicht geeignete Personen (z.B. wegen Rotblindheit) die Lehre abbrechen müssen.

Im Hinblick auf eine entsprechende Mobilität der Lehrlinge, aber auch der ausgebildeten Berufskraftfahrer, sind Verwandtschaften mit kraftfahrzeugorientierten Lehrberufen (Kraftfahrzeugelektriker,

- 4 -

Kraftfahrzeugmechaniker und Landmaschinenmechaniker) sowie mit dem Lehrberuf Spediteur vorgesehen. Hierbei wurde eine nach Lehrjahren unterschiedliche Verwandtschaft festgelegt, wodurch vor allem im ersten Lehrjahr ein Umstieg auf verwandte Lehrberufe des Kraftfahrzeuggbereiches einerseits bzw. auf den Ausbildungsversuch Berufskraftfahrer andererseits möglich sein soll. Darüber hinaus werden Personen, die Lehrabschlußprüfungen in den verwandten Lehrberufen abgelegt haben, in die Lage versetzt, durch Ablegung einer Zusatzprüfung auch die Lehrabschlußprüfung in einem der verwandten Lehrberufe zu erwerben.

Im Rahmen der Berufskraftfahrerlehre hat der Lehrling auch Gelegenheit zu erhalten, eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen im Sinne des § 64 Abs.2 des Kraftfahrgesetzes zu besuchen. Dem Berufskraftfahrerlehrling sind auch Kenntnisse über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße zu vermitteln.

Um die Erprobung des Lehrberufes Berufskraftfahrer entsprechend überprüfen und analysieren zu können, wurde festgelegt, daß Lehrberechtigte, die Lehrlinge im Rahmen des gegenständlichen Ausbildungsversuches ausbilden, jährliche Berichte über den Stand an vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie über deren Anwendung durch den Lehrling im Betrieb an die Lehrlingsstelle zu erstatten haben.

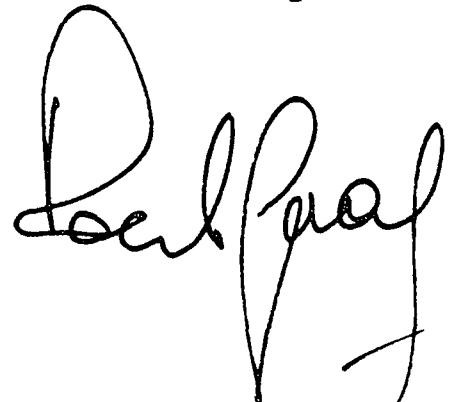
Die Ablegung der Abschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer ist auch im sogenannten "zweiten Bildungsweg" gemäß § 23 Abs.5 lit.a des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) möglich. Zulassungsvoraussetzung ist hierbei jedenfalls auch die Innehabung der Lenkerberechtigung zumindest für die Gruppe C. Durch die Novelle BGBl.Nr. 612/1988 zur Verordnung über die Einrichtung eines Ausbildungsversuches im Lehrberuf Berufskraftfahrer wurde ein Kurs zur Vorbereitung auf die Lehrabschlußprüfung im zweiten Bildungsweg festgelegt.

- 5 -

Ausbildungsversuche im Lehrberuf Berufskraftfahrer können bis 1. September 1992 begründet werden. Danach wird mein Ressort zusammen mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und den beteiligten Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer analysieren, ob die Ausbildung zum Berufskraftfahrer als "voller Lehrberuf" in die Lehrberufsliste aufgenommen werden kann.

Der Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer wird mit Ende 1995 auslaufen.

Derzeit werden in Österreich insgesamt 20 Lehrlinge im Rahmen des Ausbildungsversuches für den Lehrberuf Berufskraftfahrer ausgebildet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peham". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'P' at the beginning.